

Freunde der Militärpolizei FMP  
Ami de la Police Militaire FPM  
Amici della Polizia Militare FPM

## Statuten

Freunde der Militärpolizei  
(FMP)

<b>Art. 1</b>	<p><b>Name und Sitz</b>  Unter dem Namen Schweizerischer Militärpolizeiverband Sektion Freunde der Militärpolizei (FMP) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz am Arbeits- oder Wohnort des Obmannes.</p> <p>Er ist dem Schweizerischen Militärpolizeiverband (SMPV) angeschlossen.</p> <p>Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.</p>
<b>Art. 2</b>	<p><b>Zweck</b>  Der Verein Freunde der Militärpolizei bezweckt folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abgabe von Informationen über die Armee, die Militärpolizei, die zivile Justiz und die Blaulichtorganisation an seine Mitglieder durch die ausserdienstliche Tätigkeit</li> <li>- ist eine Organisation, welche für interessierte Freunde aller verwandter Dienstzweige, der zivilen Justiz und Blaulichtorganisation die Pflege der Kameradschaft bietet</li> </ul>
<b>Art. 3</b>	<p><b>Mitglieder</b>  Die FMP besteht aus Mitglieder und Frei- und Ehrenmitglieder.</p> <p>Als Mitglieder können aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Angehörige und ehemalige Angehörige der militärischen Sicherheit/Militärpolizei</li> <li>- Angehörige und ehemalige Angehörige der Militärjustiz</li> <li>- Angehörige und ehemalige Angehörige der Zivilpolizei</li> <li>- Ausnahmsweise andere Militärpersonen</li> </ul> <p>Als Freimitglieder können verdiente Persönlichkeiten, welche der MP sehr wohlwollend verbunden sind, aufgenommen werden (Gönner, etc.).</p> <p>Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannte werden, die sich, gemäss den Kriterien für die Erteilung der Ehrenmitgliedschaft, der FMP gegenüber besonders verdient gemacht haben.</p> <p>Die Entlassung aus der Dienstpflicht hebt die Mitgliedschaft nicht auf.</p>
<b>Art. 4</b>	<p><b>Mitgliedschaft</b>  Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Die endgültige Aufnahme erfolgt durch die Wahl an einer Vereinsversammlung.</p>
Eintritt	
Austritt	<p>Nach erfüllter Beitragspflicht kann das Mitglied auf Ende eines Kalenderjahres austreten. Der Austritt ist schriftlich bis am 30. Juni beim Vorstand einzureichen.</p>
Ausschluss	<p>Nichtbezahlen des Beitrages nach zweimaliger, schriftlicher Mahnung, grobe Vernachlässigung der Vereinspflichten, Verstoss gegen die Statuten oder unehrenhaftes Verhalten sind Gründe für einen Ausschluss. Der Ausschlussentscheid fällt der Vorstand. Der Ausschluss</p>

eines Mitgliedes aus einem Grund, der nicht in den Statuten enthalten ist, ist durch Vereinsbeschluss und aus wichtigen Gründen möglich.

#### Einsprache

Das ausgeschlossene Mitglied wird mindestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich orientiert und kann gegen diesen Beschluss zuhanden der nächsten, Vereinsversammlung unter Einhaltung der Antragsfrist (vgl. Art. 8), schriftlich Einsprache erheben.

Für die gerichtliche Anfechtung des Ausschlusses sind die gesetzlichen Bestimmungen anwendbar.

Nach dem Austritt oder Ausschluss sind alle dem FMP gehörenden Materialien und für den Verband erstellte Akten und Unterlagen (auch in elektronischer Form) unverzüglich zurückzugeben.

#### Art. 5

##### **Mitgliederbeitrag**

Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt und mit der Rechnungsstellung des Kassiers fällig.

Vorstands-, Frei- und Ehrenmitglieder sind gegenüber dem FMP beitragsfrei. Dies gilt nicht gegenüber der Dachorganisation (SMPV).

Im Jahr, in welchem ein Mitglied das 70. Altersjahr erreicht, wird er vom Mitgliederbeitrag befreit. Ein finanzieller Beitrag ab diesem Zeitpunkt ist freiwillig.

#### Art. 6

##### **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### Art. 7

##### **Organe**

Die Organe der FMP sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- evtl. die Revisoren

#### Art. 8

##### **Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ der FMP.

Sie ist jährlich bis am 30. Juni durchzuführen.

Die Mitglieder sind mit einer Traktandenliste mindestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich einzuladen.

Anträge zuhanden der Vereinsversammlung müssen dem Vorstand mindestens 10 Tagen vor der Vereinsversammlung schriftlich eingereicht werden.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird einberufen:

- durch den Vorstand
- auf Verlangen der Revisoren
- auf Verlangen von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder

## Art. 9

### Kompetenzen der Vereinsversammlung

In die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen:

- Wahl der Stimmzähler
- Genehmigung der Protokolle des Vorjahres
- Genehmigung des Jahresberichtes des Obmanns
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Decharge-Erteilung an den Kassier und Entlastung des Vorstandes
- Mutationen (Eintritte und Austritte)
- Wahl des Obmanns
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Wahl der Delegierten SMPV
- Genehmigung des Budgets und Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 3
- Ausschluss eines Mitgliedes gemäss Art. 4 und Entscheid über Einsprache nach Art. 4
- Statutenänderungen
- Auflösung oder Fusion der FMP

## Art. 10

### Stimm- und Wahlrecht

Jedes anwesende Mitglied- und Ehrenmitglied ist stimmberechtigt.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen, ohne gegenteiliges Verlangen, in offener Form.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder und Ehrenmitglieder gefasst.

Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl und besteht nach dem zweiten Wahlgang noch Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

Auf Verlangen der Mehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder und Ehrenmitglieder kann die Vereinsversammlung ein geheimes Verfahren beschliessen.

## Art. 11

### Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern, namentlich:

Minimal

- Obmann
- Kassier
- Sekretär

Maximal

- Obmann
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär
- 1 Beisitzer

Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

**Art. 12**

**Pflichten/Kompetenzen des Vorstandes**

Der Vorstand ist die Exekutive der FMP und zuständig für:

- die Aufgabenzuteilung innerhalb des Vorstandes und das Erarbeiten von Pflichtenheften für die einzelnen Funktionen
- die Vertretung der FMP nach aussen
- die Vertretung der FMP im Zentralvorstand durch den Obmann oder einen durch den Vorstand zu wählenden Vertreter
- die Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlungen
- den Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlungen
- das Führen der Geschäftsbücher des Vereins
- das Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Vereinsversammlung
- das Erstellen der Protokolle zuhanden der Vereinsversammlung
- die Organisation minimal einer jährlichen Informationsveranstaltung
- die Entscheidung über ausserordentliche Ausgaben bis zu einem Fünftel des Vereinsvermögens, jedoch maximal CHF 500.00 pro Vereinsjahr
- das Erstellen eines Jahresberichtes zuhanden der Vereinsversammlung
- Entscheid über Ausschlüsse nach Art. 4

Der Vorstand kann einzelne seiner Befugnisse dem Obmann übertragen.

**Art. 13**

Beschlussfassung

**Beschlussfassung und Unterschriftenregelung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Obmann den Stichentscheid.

Unterschrift

Rechtsverbindliche Unterschrift führen der Obmann und ein weiteres Vorstandsmitglied kollektiv.

**Art. 14**

**Revisoren**

Die Revisoren bestehen aus zwei Personen.

Die Revisoren werden für zwei Jahre gewählt, wobei sich die Amtszeiten überschneiden.

Der Ersatzmann wird für ein Jahr gewählt und gilt danach als vorgeschlagen für die Wahl als Revisor.

Die Revisoren prüfen jährlich die Verbandsrechnung. Sie haben das Recht, jederzeit und ohne Ankündigung die Rechnung zu prüfen.

Die Revisoren erstatten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Die gleichzeitige Ausübung eines Amtes im Vorstand ist mit der Funktion des Revisors unvereinbar.

Die Revisoren haben das Recht, eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.

Beschlüsse der Revisoren bedürfen zu ihrer Annahme das relative Mehr der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

**Art. 15**

**Finanzen**

Die Einnahmen des FMP bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Gönnerbeiträgen, allfälligen Beiträgen von Behörden und Verbänden, Überschüssen von Anlässen und weiteren Einnahmen.

**Art. 16**

**Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die einzelnen Mitglieder sind von der Haftung ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht.

**Art. 17**

**Versicherungsdeckung**

Es besteht eine Unfall-, Haftpflicht- und Materialversicherung gemäss VATV, Art. 13 und 14 respektive WAMIB, Art. 13, welche durch die FMP abgeschlossen wird.

**Art. 18**

**Statutenänderung**

Anträge für eine Statutenänderung sind schriftlich vor der Vereinsversammlung dem Obmann einzureichen (Art. 8).

Die vorgeschlagene Änderung und die Stellungnahme des Vorstandes sind mit der Einladung zur Vereinsversammlung mitzuteilen.

Beschlüsse über die Statutenänderungen benötigen eine 2-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die angepassten Statuten sind nach ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung unverzüglich der Geschäftsleitung des Zentralverbandes zur Genehmigung einzureichen. Die Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung wird den Mitgliedern mitgeteilt.

**Art. 19**

**Auflösung**

**Auflösung oder Fusion**

- Ein oder mehrere Mitglieder können die Auflösung der FMP beantragen.
- Der Auflösungsantrag hat schriftlich und begründet an den Obmann zu erfolgen.
- Im Anschluss an den Eingang des Auflösungsantrages ist unverzüglich eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.

- Die Auflösung der FMP kann durch eine ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung beschlossen werden.
  - Die Vereinsversammlung bestimmt über die Verwendung des Vereinsvermögens.
- Fusion
- Ein oder mehrere Mitglieder können die Fusion der FMP beantragen.
  - Der Fusionsvertrag hat schriftlich und begründet termingerecht gemäss Art. 8 an den Obmann zu erfolgen.
  - Eine Fusion der FMP kann durch eine ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung beschlossen werden.
  - Die Vereinsversammlung bestimmt über die Verwendung des Vereinsvermögens.

**Art. 20**

**Mitteilungen FMP**

Mitteilungen der FMP an ihre Mitglieder erfolgen per E-Mail. Soweit ein Mitglied über keine E-Mailadresse verfügt, erfolgen die Mitteilungen per A-Post.

**Art. 21**

**Inkrafttreten**

Die Statuten vom 29. April 2017, geändert mit Vereinsbeschluss an der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 2. November 2018, treten mit Genehmigung durch den SMPV rückwirkend am 2. November 2018 in Kraft.

Freunde der Militärpolizei

Sig. Fritz Stauffer  
Der Obmann

Sig. Josef Odermatt  
Der Sekretär

Eingesehen und geprüft:

SCHWEIZERISCHER MILITÄR POLIZEI VERBAND

Sig. Hubert Kiser  
Der Zentralpräsident